

## Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Februar 2015 die nachstehende Änderung der Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport vom 22. Dezember 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 61, S. 556–561) beschlossen.

### Artikel 1

1. Der **Titel** der Satzung wird wie folgt **neugefasst**:

„**Satzung für die Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport**“.

2. **§ 1** wird wie folgt **geändert**:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Eignungsfeststellungsprüfung“ durch das Wort „Aufnahmeprüfung“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Die Zulassung zum Studium im Fach Sport an der Albert-Ludwigs-Universität setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus. Für die Durchführung der Aufnahmeprüfung wird eine Gebühr erhoben (Prüfungsgebühr). Der Bewerber/Die Bewerberin hat in dieser Prüfung nachzuweisen, dass er/sie über eine sportliche Leistungsfähigkeit verfügt, die erwarten lässt, dass er/sie den praktischen Anforderungen des Studiums genügen kann. Die Prüfung entfällt, wenn der Bewerber/die Bewerberin an einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Als gleichwertig gelten die Aufnahmeprüfungen der anderen baden-württembergischen Universitäten. Über die Gleichwertigkeit einer erfolgreich abgelegten Prüfung, die nicht an einer Universität in Baden-Württemberg durchgeführt wurde, entscheidet die Prüfungskommission (gebührenpflichtige Anerkennung).“

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Eignungsfeststellungsprüfung“ durch das Wort „Aufnahmeprüfung“ ersetzt.

3. **§ 2** wird wie folgt **neugefasst**:

#### „§ 2 Antrag

(1) Einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, bei der Albert-Ludwigs-Universität zu stellen. Wird die Prüfungsgebühr nicht bis 24. Mai desselben Jahres entrichtet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

(2) Der Antrag auf Anerkennung einer nicht an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegten Prüfung (§ 1 Absatz 1 Satz 4) ist bis zum 15. Mai des Jahres zu stellen, in dem das Studium aufgenommen werden soll.“

4. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission und sein/ihr Stellvertreter beziehungsweise seine/ihre Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät bestellt. Der/Die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter beziehungsweise seine/ihre Stellvertreterin müssen am Institut für Sport und Sportwissenschaft hauptberuflich wissenschaftlich tätig sein; der/die Vorsitzende soll der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „der Prüfer/die Prüferin“ durch die Wörter „die Prüfer/Prüferinnen“ ersetzt.

5. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Eignungsfeststellungsprüfung“ durch das Wort „Aufnahmeprüfung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Ihnen“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt und das Wort „Eignungsfeststellungsprüfung“ durch das Wort „Aufnahmeprüfung“.

6. **§ 5 Satz 1** wird wie folgt **geändert**:

Das Wort „Eignungsfeststellungsprüfung“ wird durch das Wort „Aufnahmeprüfung“ ersetzt und nach dem Wort „hat“ werden ein Semikolon und die Wörter „dabei müssen in den Teilgebieten Leichtathletik und Gerätturnen mindestens sechs von sieben Übungen nach Maßgabe der Anlage zu § 1 Absatz 2 bestanden werden“ eingefügt.

7. **§ 6 Absatz 1** wird wie folgt **geändert**:

a) In Satz 1 wird das Wort „Eignungsfeststellungsprüfung“ durch das Wort „Aufnahmeprüfung“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „in einem anderen Land die Prüfung“ durch die Wörter „an einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich“ ersetzt.

8. **§ 7** wird wie folgt **geändert**:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Universität Freiburg“ durch das Wort „Albert-Ludwigs-Universität“ ersetzt.

b) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Eignungsfeststellungsprüfung“ durch das Wort „Aufnahmeprüfung“ ersetzt.

9. Nach § 7 wird folgender neue **§ 8** eingefügt:

**„§ 8 Menschen mit Behinderung**

Bewerber/Bewerberinnen mit Behinderung können ihre Eignung durch die Vorlage des Deutschen Sportabzeichens für Behinderte nachweisen. Die Bescheinigung über das bestandene Sportabzeichen ist mit der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung gemäß § 2 Absatz 1 vorzulegen und darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Jahre sein.“

10. Der bisherige **§ 8** wird **§ 9**.

11. In der **Anlage** werden nach der Überschrift „Anlage“ die Wörter „zu § 1 Absatz 2 der Sparteingangsprüfungsverordnung“ durch die Wörter „(zu § 1 Absatz 2)“ ersetzt.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Freiburg, den 27. Februar 2015

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized initials and a long horizontal flourish.

Prof. Dr. Gunther Neuhaus  
Vizekanzler